

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang
Multimediale Kommunikation und Dokumentation
an der Technischen Hochschule Aschaffenburg**

vom 14. Juli 2015

geändert mit Satzungen vom

- 21.03.2016
- 25.01.2017
- 06.07.2018
- 03.05.2019
- 26.02.2020

Dies ist eine lesbare – nicht amtliche – Gesamtausgabe. Die amtlich bekanntgemachten Satzungen sind unter <https://www.th-ab.de/bekanntmachungen> veröffentlicht.

Aufgrund von Art. 13 Abs. 2 S. 2 und Art. 61 Abs. 2 S. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (BayRS 2210-1-1-WFK) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Aschaffenburg folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686, BayRS 2210-4-1-4-1-WFK) und der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der Technischen Hochschule Aschaffenburg vom 3. März 2011 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Qualifikationsziel – Studienziele

(1) Qualifikationsziel

¹Qualifikationsziel des Studiengangs sind Informationsmanager, Technische Redakteure und Fachkräfte für Marktkommunikation, die vielfältige Fach- Methoden-, Medien- und Sozialkompetenzen in sich vereinen. ²Die Berufsfelder sind bestimmt durch die Vernetzung von technischen, kommunikativen und wirtschaftlichen Aufgaben. ³Als Kommunikations- und Dokumentationsspezialisten sind die Absolventen in der Lage, fachübergreifend Zusammenhänge zu erfassen, flexibel zu reagieren, zu kommunizieren und multimediale Informationen entsprechend der Zielgruppe aufzubereiten.

(2) Tätigkeiten / Berufsfelder

- Technische Redaktion / Technische Kommunikation
- Informationsmanagement / Content Management
- Unternehmenskommunikation
- Werbung / Marketing
- Produktschulung / Wissensvermittlung

(3) Fachliche und methodische Kompetenzen

- Mathematisches, informationstechnisches, ingenieurwissenschaftliches und wirtschaftliches Grundlagenwissen.
- Grundkenntnisse und Fähigkeiten im Bereich der Konstruktionstechnik und Konstruktionsmethodik.
- Fundierte informationstechnische Kompetenz zur Entwicklung multimedialer Inhalte für Technische Dokumentationen, Produktbeschreibungen, Werbungen und Websites.
- Wissenschaftliche Konzeption, Beurteilung und Betreuung von Kommunikations- und Dokumentationsprojekten.
- Redaktionsprozess im Desktop- und Single Source-Publishing kennen und aktiv gestalten.

(4) Interdisziplinäre Kompetenzen

- Ausgeprägte sprachliche Kompetenzen werden durch sprachwissenschaftliche Fächer kontinuierlich vermittelt.
- Kommunikationsvermögen für die Erarbeitung und Umsetzung kundenorientierter Lösungen wird geschaffen.
- Neben der Fach- und Methodenkompetenz wird die Selbst- und Sozialkompetenz im gesamten Studium weiterentwickelt. Insbesondere in den Projektarbeiten, Praktika und dem Praxissemester werden diese Kompetenzen gefördert.
- Durch die Projekt- und Bachelorarbeit werden die wissenschaftlichen Kompetenzen praktisch angewandt. Grundlegenden Kenntnisse und Fertigkeiten des wissenschaftlichen Arbeitens kommen hierbei zur Anwendung.

§ 3

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

(1) ¹Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von sieben Studiensemestern mit sechs Hochschulsesemestern und einem praktischen Studiensemester. ²Das praktische Studiensemester wird im fünften Semester absolviert.

(2) Es sind 210 ECTS-Leistungspunkte zu erwerben.

(3) ¹Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlpflichtmodule und Wahlmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. ²Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

§ 4

Module und Leistungsnachweise

(1) ¹Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, ihre Stundenzahl, die ECTS-Leistungspunkte, die Art der Lehrveranstaltungen, die Aufteilung der Module in Teilmodule, die Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweise sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt. ²Die Regelungen werden durch den Studienplan in der jeweils geltenden Fassung ergänzt.

(2) Alle Module sind entweder Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule oder Wahlmodule

1. Pflichtmodule sind die Module des Studiengangs, die für alle Studenten verbindlich sind.
2. Wahlpflichtmodule sind die Module, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. Jede(r) Studierende muss unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
3. Wahlmodule sind Module, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. Sie können von der/dem Studierenden aus dem Studienangebot der Hochschule zusätzlich gewählt werden.

(3) Sämtliche Lehrveranstaltungen und Prüfungen können mit Zustimmung des Fakultätsrates in englischer Sprache abgehalten werden.

§ 5

Leistungspunkte nach dem „European Credit Point Transfer System“ (ECTS)

¹Für alle erfolgreich erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen werden Leistungspunkte („Credit Points“, CP) vergeben. ²Die Leistungspunkte ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung. ³Jeder Leistungspunkt entspricht einer studentischen Arbeitsbelastung von 30 Stunden.

§ 6

Studienfortschritt

(1) ¹Bis zum Ende des zweiten Fachsemesters sind Prüfungsleistungen in den Modulen

- 2.1 Technische Mechanik
- 5 Sprachkompetenz Deutsch
- 8 Betriebswirtschaftslehre

(Grundlagen- und Orientierungsprüfung) zu erbringen. ²Überschreiten Studierende die Frist nach Satz 1, gelten die noch nicht erbrachten Prüfungsleistungen als erstmals nicht bestanden.

(2) Zum Eintritt in das praktische Studiensemester ist berechtigt, wer 70 ECTS-Leistungspunkte erreicht hat.

§ 7 Studienplan

¹Die zuständige Fakultät erstellt zur Sicherung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. ²Der Studienplan wird vom Fakultätsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. ³Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind. ⁴Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über

1. die zeitliche Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul, Fach und Studiensemester einschließlich der zu erreichenden ECTS-Leistungspunkte,
2. den Katalog der wählbaren Wahlpflichtmodule und Wahlmodule,
3. die Lehrveranstaltungsart und die Unterrichtssprache in den einzelnen Modulen und Teilmodulen,
4. Form und Organisation der Praxis und der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen im praktischen Studiensemester,
5. nähere Bestimmungen zu den Leistungs- und Teilnahmenachweisen.

§ 8 Modulhandbuch

¹Die zuständige Fakultät erstellt zur Information der Studierenden ein Modulhandbuch, aus dem sich die Ziele und Studieninhalte aller Module im Einzelnen ergeben. ²Das Modulhandbuch wird vom Fakultätsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. ³Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind.

§ 9 Studienfachberatung

Hat ein(e) Studierende(r) nach zwei Fachsemestern weniger als 35 ECTS Leistungspunkte erreicht, so ist sie/er verpflichtet, die/den Studienfachberater(in) aufzusuchen.

§ 10 Praktisches Studiensemester

(1) ¹Das praktische Studiensemester umfasst mindestens 20 und maximal 26 Wochen und wird durch die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen gemäß der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung vertieft und ergänzt. ²ECTS-Leistungspunkte werden unabhängig vom tatsächlichen Umfang des praktischen Studiensemesters für die Mindestdauer nach Satz 1 vergeben.

(2) Die praktischen Studiensemester sind erfolgreich abgeleistet, wenn

- a) die notwendigen Praxiszeiten durch ein Zeugnis der Ausbildungsstelle, das dem von der

- Hochschule vorgegebenen Muster entspricht, nachgewiesen sind und
- b) die Praxisberichte mit dem Prädikat „mit Erfolg“ bewertet und die geforderten Leistungsnachweise der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen erfolgreich absolviert wurden.

(3) Die oder der Praktikumsbeauftragte des Studiengangs steht den Studierenden beratend zur Verfügung.

(4) ¹Die Hochschule unterstützt die Studierenden im Rahmen ihrer Möglichkeiten bei der Suche nach geeigneten Praktikumsplätzen. ²Die Beschaffung und die individuelle Koordination der Praktikumsplätze liegen jedoch in der Eigenverantwortung der Studierenden.

§ 11 Prüfungsgesamnote

Zur Bildung der Prüfungsgesamnote wird das mit den ECTS-Leistungspunkten gewichtete arithmetische Mittel der Endnoten aller Module gebildet.

§ 12 Bachelorarbeit

(1) ¹In der Bachelorarbeit sollen die Studierenden ihre Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf komplexe Aufgabenstellungen selbständig anzuwenden. ²Zur Bachelorarbeit kann sich anmelden, wer mindestens 120 ECTS-Leistungspunkte erreicht hat. ³Themen werden von Professorinnen und Professoren der Hochschule vergeben. ⁴Die Frist von der Ausgabe bis zur Abgabe beträgt 3 Monate.

(2) Die Ausgabe eines Themas an mehrere Studierende zur gemeinsamen Bearbeitung ist zulässig, sofern die individuelle Leistung der/des einzelnen Studierenden deutlich abgrenzbar und bewertbar ist.

(3) Das Datum der Themenausgabe wird vom Aufgabensteller (Prüfer) zusammen mit dem Thema aktenkundig gemacht.

(4) Das Prüfungsamt überwacht die Einhaltung der Termine nach Absatz 1 und Absatz 3. Erhält die/der Studierende nicht rechtzeitig ein Thema, so wird von der Prüfungskommission die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit durch einen Aufgabensteller veranlasst.

(5) Der schriftliche Teil der Bachelorarbeit ist in zwei gebundenen Exemplaren sowie in elektronischer Form bei der/bei dem Aufgabensteller(in) oder einer von ihr/ihm beauftragten Stelle abzugeben.

(6) Das Ergebnis der Bachelorarbeit ist in einem Vortrag zu präsentieren.

§ 13 Bachelorprüfungszeugnis

Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Aschaffenburg ausgestellt.

§ 14 Akademischer Grad

- (1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Science“, Kurzform: „B.Sc.“ verliehen.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Aschaffenburg ausgestellt.
- (3) Der Urkunde werden ein „Transcript of Records“, das englischsprachige Übersetzungen der Fach- bzw. Modulbezeichnungen sowie die erreichten Noten enthält, und ein Diploma Supplement beigefügt.

§ 15 Prüfungskommission

- (1) Es wird eine Prüfungskommission für den Bachelorstudiengang mit 3 Mitgliedern gebildet.
- (2) Das vorsitzende Mitglied und die weiteren Mitglieder werden vom Fakultätsrat für die Dauer von 3 Jahren bestellt.

§ 16 Inkrafttreten *)

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2015 in Kraft. Sie gilt für Studierende, die das Studium in diesem Bachelorstudiengang nach dem Sommersemester 2015 im ersten Studiensemester aufnehmen.
- (2) Für Studierende, die ihr Studium vor dem 1. Oktober 2015 im Studiengang Kommunikation und Dokumentation aufgenommen haben, findet weiterhin die Studien- und Prüfungsordnung vom 30.09.2011 in der jeweils geltenden Fassung Anwendung; im Übrigen tritt diese außer Kraft.
- (3) Der Fakultätsrat kann allgemein oder im Einzelfall besondere Regelungen für das Studium, die zuständige Prüfungskommission besondere Regelungen für die Prüfungen treffen, soweit dies zur Vermeidung von Härten im Zusammenhang des Studiums notwendig ist.

**) Die Regelungen beziehen sich auf die ursprüngliche Satzung vom 17.07.2015. Die Bestimmungen zum Inkrafttreten sowie Übergangsregelungen zu den bislang vorgenommenen Änderungen finden sich in den jeweiligen Änderungssatzungen.*

Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Multimediale Kommunikation und Dokumentation an der Technischen Hochschule Aschaffenburg

Übersicht über die Module und Leistungsnachweise

Nr.	Module	Art der Lehrveranstaltung	Semesterwochenstunden	ECTS Kreditpunkte	Art der Prüfung, Dauer in Minuten ¹⁾	Zulassungsvoraussetzungen
1	Technische Dokumentation I und Medienwissenschaft		8	8		
1a	Medienwissenschaft und Werbung	SU	2/8	2/8	schrP 90 min	
1a1	Übungen zur Medienwissenschaft und Werbung	Ü/Pr	2/8	2/8		
1b	Dokumentationskonzeption und -produktion	SU	2/8	2/8		
1b1	Übungen zu Dokumentationskonzeption und -produktion	Ü/Pr	2/8	2/8		
2.1	Technische Mechanik	SU/Ü	2	3	schrP 90 min	
2.2	Mathematik I	SU/Ü	4	4	schrP 90 min	
3	Grundlagen der Informationstechnik		4	5		
3a	Grundlagen der Informationstechnik	SU	2/4	3/5	schrP 90 min	
3a1	Übungen zu Grundlagen der Informationstechnik	Ü	2/4	2/5		
4	Wissenschaftliches Arbeiten	SU/Ü	2	3	Portfolio^{A.1)}	
5	Sprachkompetenz Deutsch		6	7		
5a	Grundlagen der Sprachkompetenz – Deutsch	SU/Ü	2/6	3/7	schrP 90 min	
5b	Sprachgebrauch	SU/Ü	2/6	2/7		
5c	Terminologie	SU/Ü	2/6	2/7		
6	Technische Dokumentation II		8	10		
6a	Dokumentationskonzeption und -produktion II	SU	2/8	3/10	pr. LN mit mündlP 20 min ^{A.2)}	
6a1	Übungen zu Dokumentationskonzeption II	Ü	2/8	2/10		
6b	Grundlagen benutzerorientierter Gestaltung und Usability-Tests	SU	2/8	3/10		
6b1	Übungen zu Grundlagen benutzerorientierter Gestaltung und Usability-Tests	Ü	2/8	2/10		
7.1	Grundlagen der Konstruktion I	SU/Ü	4	4	schrP 90 min	
7.2	Mathematik II	SU/Ü	2	3	schrP 90 min	
8	Betriebswirtschaft		4	6		
8a	Betriebswirtschaftslehre I	SU/Ü	2/4	3/6	schrP 90 min	
8b	Betriebswirtschaftslehre II	SU/Ü	2/4	3/6		
9	Sprachkompetenz Englisch		6	8		
9a	Grundlagen der Sprachkompetenz – Englisch	SU/Ü	2/6	3/8	schrP 90 min	
9b	Technisches Englisch	SU/Ü	2/6	3/8		
9c	Wirtschaftsenglisch	SU/Ü	2/6	2/8		
10	Technische Dokumentation III		6	6		
10a	Redaktionssysteme – Single Source Publishing	SU	2/6	2/6	schrP 90 min	
10a1	Übungen zu Redaktionssysteme – Single Source Publishing	Ü	2/6	2/6		
10b	Dokumentenmanagement / Informationsmanagement	SU/Ü/Pr	2/6	2/6		
11.1	Konstruktion II und Maschinenbau		6	6		
11.1a	Konstruktion II und Maschinenbau	SU/Ü/Pr	4/6	4/6	schrP 90 min	
11.1b	CAD Übung zu Konstruktion II und Maschinenbau	SU/Ü/Pr	2/6	2/6		
11.2	Usability Engineering	SU/Ü/Pr	2	3	schrP 90 min	
12	Vertiefung der Sprach- und Kommunikationskompetenz		8	10		
12a	Theorien und Anwendungen der Sprachkompetenz – Deutsch	SU/Ü	4/8	5/10	schrP 90 min oder mündlP 20 bis 30 min	
12b	Sprache und Kommunikation	SU/Ü	2/8	2/10		
12c	Fachkommunikation I – Englisch	SU/Ü	2/8	3/10		
13	Medieninformatik I		4	5		
13a	Medieninformatik I	SU	2/4	3/5	schrP 90 min	
13a1	Übungen zu Medieninformatik I	Ü	2/4	2/5		

Nr.	Module	Art der Lehrveranstaltung	Semesterwochenstunden	ECTS Kreditpunkte	Art der Prüfung, Dauer in Minuten ¹⁾	Zulassungsvoraussetzungen
14	Marketing		4	5		
14a	Marketing	SU	2/4	3/5	schrP	
14a1	Übungen zu Marketing	Ü	2/4	2/5	90 min	
15	Projektmanagement		4	5		
15a	Projektmanagement	SU	2/4	3/5	schrP	
15a1	Übungen zu Projektmanagement	Ü	2/4	2/5	90 min	
16	Projektarbeit – Multimediale Kommunikation und Dokumentation in der Umsetzung	SU/Ü/Pr	4	5	StA mit/ohne mdl. Präs. ^{A.3)}	
17	Qualitätsmanagement	SU/Ü/Pr	4	5	schrP 90 min	
18	Medieninformatik II		6	8		
18a	Medieninformatik II	SU	4/6	6/8	pr LN mit mündIP 20 min ^{A.4)}	
18a1	Übungen zu Medieninformatik II	Ü	2/6	2/8		
19	Wahlpflichtmodul Moderne Fremdsprachen	SU/Ü	2	2	LN ^{A.5)}	
20	Allgemeinwissenschaftliches Wahlpflichtmodul I	SU/Ü/Pr	2	2	LN ^{A.5)}	
21	Allgemeinwissenschaftliches Wahlpflichtmodul II	SU/Ü/Pr	2	2	LN ^{A.5)}	
P	Praxissemester		4	30		70 ECTS
Pa	Einführung in das praktische Studiensemester	SU/Ü/S	2/4	3/30	TN	70 ECTS
Pb	Praxissemester	Praxissemester	0/4	24/30	TN	70 ECTS
Pc	Seminar	S	2/4	3/30		
22	Technisches Recht		6	7		
22a	Anforderungen an die interne und externe Dokumentation	SU/Ü	2/6	2/7	schrP 90 min	
22b	Technisches Recht – Medienrecht	SU/Ü	4/6	5/7		
23	Zielgruppengerechte Kommunikation		6	8		
23a	Interkulturelle Kommunikation	SU/Ü	2/6	2/8	schrP 90 min oder mündIP 20 bis 30 min	
23b	Experten-Laien-Kommunikation	SU/Ü	2/6	3/8		
23c	Fachkommunikation II – Englisch	SU/Ü	2/6	3/8		
24	Qualitative Marktforschung	SU/Ü	4	5	schrP 90 min oder pr LN mit mündIP 20 oder StA mit/ohne mdl. Präs. ^{A.6)}	
25	Vertiefung der Technischen Darstellungslehre – CAD	SU/Ü/Pr	4	5	schrP 90 min	
26	Kommunikation im Unternehmen		8	8		
26a	Unternehmenskommunikation	SU/Ü	2/8	2/8	schrP 90 min oder pr LN mit mündIP 20 oder StA mit/ohne mdl. Präs. ^{A.7)}	
26b	CI- und Kommunikationsstrategien	SU/Ü	4/8	4/8		
26c	Visuelle Metaphern in der betrieblichen Praxis	SU/Ü	2/8	2/8		
27	Multimediale Dokumentation – Praxisübung	SU/Ü/Pr	4	5	pr.LN mit mdl. Präs. ^{A.8)}	
28	Informationsverarbeitung bei Führungsentscheidungen	SU/Ü	4	5	schrP 90 min oder pr LN mit mündIP 20 oder StA mit/ohne mdl. Präs. ^{A.9)}	
B	Bachelorarbeit	B		12		120 ECTS
	Gesamt		144	210		

¹⁾ Die Prüfungsformen LN, pr.LN und Portfolio werden auf der folgenden Seite erläutert. Das Nähere wird vom Fakultätsrat im Studienplan festgelegt. Sofern sich die Note aus mehreren Teilprüfungen bzw. endnotenbildenden Leistungsnachweisen ergibt, wird die Note aus dem arithmetischen Mittelwert aller Teilnoten ermittelt.

Erläuterung der Abkürzungen

BA	Bachelorarbeit	mündIP.	mündliche Prüfung
Pr	Praktikum	pr. LN	praktischer Leistungsnachweis
S	Seminar	schr. P	Schriftliche Prüfung
StA	Studienarbeit	SU	Seminaristischer Unterricht
SWS	Semesterwochenstunden	TN	Teilnahmenachweis
Ü	Übung		

Erläuterung der Prüfungsformen

- A.1)** Das **Portfolio** setzt sich zusammen aus mehreren schriftlich zu erbringenden Teilleistungen. Die Teilleistungen sind im Rahmen der Onlineveranstaltung zu bestimmten Fälligkeitsterminen in selbstgesteuerter Arbeit zu erbringen und sollen in Summe 30 Seiten nicht überschreiten. Die einzelnen Teilleistungen können sich gegenseitig ergänzen und ausgleichen. Die erforderliche Anzahl der erfolgreich zu erbringenden Teilleistungen und die Fälligkeitstermine werden zu Beginn des Semesters vom Dozenten bekannt gegeben.
- A.2) Leistungsnachweis zum Modul „Technische Dokumentation II“**
Der notenbildende studienbegleitende Leistungsnachweis für das Modul „Technische Dokumentation II“ ist ein praktischer Leistungsnachweis. Studienbegleitend hat der Studierende ein individuelles Dokumentationsprojekt in Absprache mit dem Dozenten durchzuführen, seine Ergebnisse in einem Projektbericht zusammenzufassen und diesen Projektbericht termingerecht am Ende des Semesters abzugeben. Die Endnote wird anhand des geprüften Projektberichts und einer mündlichen Einzelprüfung von 20 Min. am Ende des Semesters gebildet.
- A.3) Leistungsnachweis zum Modul „Projektarbeit“**
Der endnotenbildende Leistungsnachweis für das Modul „Projektarbeit“ wird durch erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung, maßgeblich der erfolgreichen Ableistung von Gruppenarbeiten oder Einzelarbeiten, erbracht. Im Rahmen der Veranstaltungen werden die Leistungen durch den betreuenden Dozenten überprüft und bewertet. Diese Überprüfung findet durch Befragung der Teilnehmer während bzw. nach der laufenden Bearbeitung und/oder Präsentation statt. Werden in diesem Rahmen Unterlagen erstellt, so werden auch diese durch den betreuenden Dozenten geprüft und bewertet.
- A.4) Leistungsnachweis zum Modul „Medieninformatik II“**
Der notenbildende studienbegleitende Leistungsnachweis für das Modul „Medieninformatik II“ ist ein praktischer Leistungsnachweis. Während des Semesters wird ein interaktives Multimediaprojekt in Gruppen von 3 bis 4 Studierenden bearbeitet. Die Note wird in einer mündlichen Einzelprüfung von 20 Min. am Ende des Semesters festgelegt.
- A.5) Leistungsnachweis in den Wahlpflichtmodulen** je nach Fach, schrP 90 min, mündIP 20 min, mündl. Präsentation 20 min, Seminararbeit 10-15 Seiten. Näheres wird vom Fakultätsrat im Studienplan festgelegt.
- A.6) Leistungsnachweis zum Modul „Qualitative Marktforschung“**
Falls für das Modul „Qualitative Marktforschung“ als Prüfungsleistung ein praktischer Leistungsnachweis durchgeführt wird, wird während des Semesters ein Projekt in Gruppen von 3 bis 4 Studierenden bearbeitet. Die Note wird in einer mündlichen Einzelprüfung von 20 Min. am Ende des Semesters festgelegt.
- A.7) Leistungsnachweis zum Modul „Kommunikation im Unternehmen“**
Falls für das Modul „Kommunikation im Unternehmen“ als Prüfungsleistung ein praktischer Leistungsnachweis durchgeführt wird, wird während des Semesters ein Projekt in Gruppen von 3 bis 4 Studierenden bearbeitet. Die Note wird in einer mündlichen Einzelprüfung von 20 Min. am Ende des Semesters festgelegt.
- A.8) Leistungsnachweis zum Modul „Multimediale Dokumentation – Praxisübung“**
Der notenbildende studienbegleitende Leistungsnachweis für die Lehrveranstaltung „Multimediale Dokumentation – Praxisübung“ ist ein praktischer Leistungsnachweis. Studienbegleitend hat der Studierende ein individuelles multimediales Dokumentationsprojekt in Absprache mit den Dozenten zu erstellen und im Studiengang zu präsentieren. Näheres zum semesterspezifischen Ablauf finden Sie im Studienplan
- A.9) Leistungsnachweis zum Modul „Informationsverarbeitung bei Führungsentscheidungen“**
Falls für das Modul „Informationsverarbeitung bei Führungsentscheidungen“ als Prüfungsleistung ein praktischer Leistungsnachweis durchgeführt wird, wird während des Semesters ein Projekt in Gruppen von 3 bis 4 Studierenden bearbeitet. Die Note wird in einer mündlichen Einzelprüfung von 20 Min. am Ende des Semesters festgelegt.